

Jahresbericht 2006 Verbandsschiedsgericht

Das VSG hatte im Berichtsjahr 4 Fälle (Vorjahr: 5) zu entscheiden.

Der erste Regelstreit betraf einen Wettkampf in der SMM und beschäftigte das VSG gleich zweimal. Nach dem 45. Zug läutete beim Mobiltelefon eines Spielers der Wecker. Der SMM-Turnierleiter, dem die Sache vorgelegt wurde, entschied, dass die Partie für den fehlbaren Spieler verloren sei. Das Verbandsschiedsgericht bestätigte mit ausführlicher Begründung, dass auch das Läuten eines im Mobiltelefon eingebauten Weckers ein Läuten des Mobiltelefons im Sinne von Ziff. 12.2 Buchst. b der Fide-Regeln ist. Es kam aber zum Schluss, dass der SMM-Turnierleiter zu Unrecht davon ausgegangen war, die Sanktion bestünde diesfalls automatisch in einem Forfait-Sieg des Gegners. Gemäss den Fide-Regeln ist die Partie zwar für den fehlbaren Spieler verloren; das Ergebnis des Gegners ist aber vom Schiedsrichter festzulegen. Hierin liegt ein Ermessensentscheid, der vom SMM-Turnierleiter aufgrund der gesamten Umstände zu fällen ist. Das VSG wies die Sache daher zum Neuentscheid an den SMM-Turnierleiter zurück. Dieser entschied hierauf gestützt auf eine umfassende Prüfung, dass die Partie für den Gegner gewonnen ist. Das VSG wies den hiergegen erhobenen zweiten Rekurs ab, da der Entscheid im Rahmen des dem Turnierleiter zustehenden Ermessens zumindest vertretbar war.

Im nächsten Fall führte in der SMM ein Spieler unmittelbar nach der Zeitüberschreitung noch seinen 71. Zug aus und offerierte Remis, was der Gegner nach kurzem Überlegen akzeptierte. Strittig war, ob die Zeitüberschreitung ordnungsgemäss festgestellt worden war und ob die Remiseinigung oder die Zeitüberschreitung Vorrang hat. Das VSG betrachtete die Remisübereinkunft als verbindlich, da eine Zeitüberschreitung nicht automatisch zur Beendigung der Partie führt und die Einigung sofort am Brett erfolgte. Unter diesen Umständen konnte auch offen bleiben, ob die Zeitüberschreitung ordnungsgemäss festgestellt worden war.

Der letzte Fall spielte sich in der SGM ab. Der Spieler mit Weiss hatte den 40. Zug ausgeführt. Der Gegner stellte die Digitaluhr ab und reklamierte Zeitüberschreitung. Dass das Fallblättchen gefallen war, war unbestritten. Die Uhr von Weiss war nicht gedrückt. Der Spieler mit Weiss machte geltend, dass er die Uhr gedrückt habe. Schwarz müsse die Uhr nochmals gedrückt haben und das Fallblättchen von Weiss sei erst dann gefallen. Das VSG befand, dass Schwarz den Nachweis der Zeitüberschreitung grundsätzlich erbracht hatte. Weiss stand zwar der Gegenbeweis offen, konnte den von ihm behaupteten Ablauf der Ereignisse aber nicht nachweisen. Das VSG bestätigte daher den Entscheid des SGM-Turnierleiters, der auf Sieg von Schwarz wegen Zeitüberschreitung erkannt hatte.

Verbandsschiedsgericht des SSB

Heinrich Hempel, Präsident